



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Hartz IV-Netzwerk
Rheinland-Pfalz
c./o Frau Birgit Sommer
Hermann-Ehlers-Straße 4
55124 Mainz

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

Mein Aktenzeichen 641-2-76 280-2
Ihr Schreiben vom 11. September 2014
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Gerhard Vogt
Gerhard.Vogt@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2063
06131 1617-2063

16.10.14

Rechtsvereinfachung im SGB II

Sehr geehrte Frau Sommer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. September 2014.

Grundlage für die Einrichtung der Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ war ein Beschluss der 89. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK) vom November 2012.

Ziel der Arbeitsgruppe war die Identifizierung konsensueller Vorschläge zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts – einschließlich des Verfahrensrechts – im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Hierzu wurden zunächst auf Fachebene konkrete Vereinfachungsbedarfe im SGB II ermittelt. Die Arbeitsgruppe hat diese Vorschläge beraten und Lösungsansätze gesucht. In acht Workshops konnten Rechtsvereinfachungsbedarfe aus nahezu sämtlichen Themenfeldern des passiven Leistungsrechts im SGB II einschließlich Verfahrensrecht beleuchtet und zu zahlreichen Themenfeldern die Ihnen bekannten konsentierten Lösungsansätze gefunden werden. Die Ergebnisse wurden in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Die Länder haben sich vorbehalten, dass zunächst die ASMK mit dem Bericht befasst wird. Erst nach

- 1 -

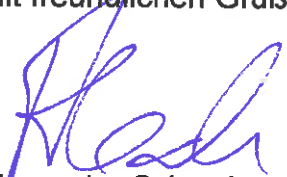


dieser Befassung am 15. und 16. Oktober 2014 kann von einer endgültigen Konsentierung der Vorschläge ausgegangen werden.

Bei den im Abschlussbericht dargestellten Änderungen handelt es sich um Vorschläge der Arbeitsgruppe. Außenwirkung wird hierdurch noch nicht erzielt. Die ASMK fasst keine Beschlüsse zu einzelnen Vorschlägen der Arbeitsgruppe. Insoweit besteht auch keine Möglichkeit, den Beschluss der Arbeitsgruppe zum jetzigen Zeitpunkt zu ändern.

Die konkrete Umsetzung von Rechtsänderungen unterliegt der politischen Willensbildung. Sie bleibt einem regulären Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Dies soll mit dem „Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ geschehen. Das anstehende Gesetzgebungsverfahren bietet für Sie Gelegenheit, Ihre Bedenken einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen


Alexander Schweitzer

